- 37. Hat die Geltendmachung der Kompensationseinrede die Wirkung einer Kündigung? Welchen Einsuß hat die bei der Bestellung der Grundschuld sestgesetse Bestriftung derselben auf die Kündbarkeit der derselben zu Grunde liegenden Darlehnsschuld?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 29. November 1886 i. S. Valerian M. (Kl.) w. Anastasius M. (Bekl.) Rep. IV. 169/86.
 - I. Landgericht Bromberg.
 - II. Oberlandesgericht Posen.

Aus ben Grünben:

"Die Entscheidung hängt allein von der Frage ab, ob die Kom= pensationseinrede begründet ist.

Es handelt sich bei dieser um eine auf dem Grundstücke des Klägers für den Vater des Beklagten, den Theodor M., eingetragene auf längere Zeit befristete Grundschuld von 24 000 M und um die dieser Grundschuld angeblich zu Grunde liegende persönliche Darlehnsschuld des Klägers, welche nach Behauptung des Beklagten beide durch Cession auf ihn übergegangen sind.

Der Berufungsrichter erachtet als erwiesen:

daß der Grundschuld von $24\,000\,$ M ein Darlehn gleicher Höhe zu Grunde liegt, welches Theodor M. dem Kläger gegeben hat.

Der Beklagte hat eine notariell beglaubigte Urkunde vom 20. März 1884 überreicht, durch welche Theodor M. die für ihn auf Edwinshof Abteilung III Nr. 21 eingetragenen 24 000 \mathcal{M} an den Beklagten cediert und ferner eine ebenfalls notariell beglaubigte Urkunde vom 19. Januar 1886, in welcher derfelbe Cedent diese Abtretung bahin deklariert, daß damit nicht bloß der dingliche Anspruch, sondern auch die demselben zu Grunde liegende persönliche Forderung habe absgetreten sein sollen.

Nach der Auslegung des Berufungsrichters ist der wirkliche Sinn der ersten Urkunde (vom 20. März 1884) dahin gegangen, den Besklagten, einen Sohn des Cedenten, in den Vollbesitz des Forderungszrechtes in demselben Umfange zu setzen, wie der Cedent es besaß.

Nachdem der Berufungsrichter solchergeftalt festgestellt hat, daß dem Beklagten eine die Klageforderung übersteigende Gegenforderung zusteht, erörtert der Berufungsrichter die Frage der Fälligkeit derselben.

Er bejaht diese Fälligkeit, läßt die Forderung zur Kompensation zu und kommt dadurch zur unbedingten Abweisung des Klägers.

Der Ausführung des Nevisionsklägers, daß durch Berabredung die Grundschuld unter Fortjall der Darlehnsforderung an die Stelle derselben gesetzt ift, steht entgegen, daß der Berufungsrichter eine solche Berabredung überhaupt nicht und insbesondere auch die nach dem Gesetz hierfür erforderliche Schriftsom nicht feststellt.

Es würde auch, wenn man mit dem Berufungsrichter davon auszugehen hätte, daß die Bestellung der Grundschuld ohne allen Einsluß auf die persönliche Forderung geblieden sei, die die Fälligkeit der zur Kompensation gestellten Gegensorderung betreffende Ausführung des Berufungsrichters wohl begründet sein. Denn der Beklagte hat seine Absicht, mit der in Rede stehenden Darlehnssorderung gegen den Klaganspruch zu kompensieren, spätestens in der dem Urteile erster Instanzu Grunde liegenden mündlichen Verhandlung vom 22. April 1885 erklärt. Damals war er bereits durch die Cession vom 20. März 1884 Gläubiger dieser Forderung geworden. Die dreimonatliche Kündigungsfrist war also bei Schluß der Berufungsinstanz (den 23. März 1886) längst verlausen.

Aber es fragt sich, ob die Erklärung des Beklagten zu kompensfieren als Kündigung anzusehen ist.

Der Berufungsrichter hat die Frage bejaht, und dem muß beisgetreten werden.

An sich ist die Kündigung eines Darlehns durch den Gläubiger der Ausdruck seines Willens, nach Absauf der Kündigungsfrist befriebigt zu werden. Der Regel nach wird dieser Wille dahin gehen, durch

Zahlung befriedigt zu werden; darin besteht ja auch die ursprüngliche Verpflichtung des Darlehnsschuldners (§. 757 A.S.A. I. 11). Die Praxis nimmt an, daß, wenn der Gläubiger einer auf Kündigung stehenden Forderung ohne vorgängige Kündigung die Klage erhebt, die Zustellung der Klage als Kündigung gilt. Der Schuldner wird, wenn die Kündigungsfrist dis zum Erlaß des Urteiles abgelausen ist, einsach zur Zahlung verurteilt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 415. Dies hat der IV. Civilsenat auch für das preußische Recht bereits durch Urteil vom 4. Mai 1883 (Rep. IV. 123/83) angenommen.

Wie nun unzweiselhaft die Verpslichtung des Darlehnsschuldners, die erhaltene Summe zurückzuzahlen, auch durch gegenseitige Anrechnung erfüllt werden kann (§. 300 A.C.A. I. 16), so kann der Kündigungszwille des Gläubigers auch den Inhalt haben, sein Recht auf Auszahlung dadurch erfüllt zu sehen, daß seine Darlehnssorderung zur Kompensation gegen eine Forderung des Darlehnsschuldners an ihn zugelassen wird. In diesem Falle ist die ohne vorherige Kündigung geltend gemachte Kompensation mit einer der Kündigung unterliegenden Forderung gegen die Forderung des Darlehnsschuldners in Ansehung des Rechtes zu kompensieren, als Kündigung anzusehen und, wenn die Kündigungsssisch der Kompensieren aus Kründigung anzusehen und, wenn die Kündigungsssisch der Kompensieren abzuweisen.

Dernburg brückt dies (Bb. 2 & 178 Note 18) dahin aus:

"Die Erklärung, kompensieren zu wollen, enthält nur eine Kündigung behufs Kompensation."

Er zieht dabei zutreffend die auch vom Berufungsrichter erwähnte, in Striethorst, Archiv Bd. 6 S. 332, mitgeteilte Entscheidung des Obertribunales heran. Wie die der Entscheidung von Striethorst gegebene Überschrift:

"Die Erklärung, kompensieren zu wollen, ist für keine Kündigung der Forderung zu achten,"

ergiebt, ist die Entscheidung von Striethorst misverstanden, ebenso von Könne zu §§. 764. 765 A.R.A. I. 11 von Koch (Kommentar zu §. 764 Note 95) und von Förster (erste Ausgabe Bd. 2 S. 254 §. 137 Note 130), welche sich den Striethorst'schen Satz aneignen. Denn der damals entschiedene Fall lag solgendermaßen:

Es wurde ein Legat von 20000 Thalern gegen die Erben der Onerierten eingeklagt. Diese machten compensando eine Darlehnsforderung von 3200 Thalern geltend. Die Kläger widersprachen der Rompensation, weil die bedungene sechsmonatliche Kündigung nicht ersfolgt sei. Das Obertribunal stellte sest, daß die Erblasserin der Beklagten bereits in einem Vorprozesse ausdrücklich erklärt hatte, dies Kompensationsrecht ausüben zu wollen, und ließ die Kompensation mit dem Bemerken zu, daß dieselbe mit dem Augenblicke eingetreten sei, wo das Legat (gegen welches kompensiert wurde) fällig wurde, ohne daß es einer weiteren Kündigung bedurfte.

Allerdings schließt sich hieran noch die weitere Ausführung:

"Dagegen beschweren sich die Kläger mit Kecht, daß in dem früheren Erkenntnisse die Erklärung der Majorin v. C. (der Erblasserin der Beklagten), das Kompensationsrecht ausüben zu wollen, als eine Kündigung des Darsehns angesehen und nach Ablauf der Kündigungsfrist dem Beklagten Vorzugszinsen zu $5^{\circ}/_{\circ}$ statt der stipulierten $4^{\circ}/_{\circ}$ zugebilligt sind. Von einer verzögerten Kückzahlung konnte unter den obwaltenden Umständen nicht die Rede sein, auch war solche von der Erblasserin der Beklagten im Vorprozesse gar nicht verlangt."

Indessen damit will das Obertribunal in Verbindung mit dem Vorhergehenden nur sagen, daß die Erklärung, das Kompensationsrecht ausüben zu wollen, nicht die Wirkung gehabt habe, die Kläger nach Absauf der Kündigungsfrist zur Zahlung der 3200 Thaler zu verspflichten. Dieser Sat ist richtig und steht mit dem Vorhergehenden nicht in Widerspruch. Denn es enthält, wie Dernburg es ausdrückt, die Erklärung kompensieren zu wollen, nur eine Kündigung behufs Kompensation und die davon völlig verschiedenen Folgen des Verzuges konnten nur eintreten, wenn wider den Willen des Gläubigers nicht gezahlt war. Das Gegenteil davon (daß die Beklagten die Zahlung nicht verlangt hatten) stellte aber das Obertribunal sest und kam daher konsequent dahin, zwar die Forderung als eine fällige zur Kompensation zuzulassen, aber den Verzug zu verneinen und daher die Verzugszinsen abzusprechen.

Indeffen der obenbezeichnete Ausgangspunkt des Berufungsrichters ist nicht richtig.

Derselbe leitet daraus,

daß die Existenz des persönlichen Anspruches von derjenigen der Grundschuld unabhängig ist,

den Sat her, daß die Befriftung der Grundschuld nicht ohne weiteres eine Befriftung auch des persönlichen Forderungsrechtes involviert. Er erfordert für letzteres eine besondere, in der im §. 729 U.L.R. I. 11 vorgeschriebenen Form abgegebene Erklärung und legt, da diese Form der Befristung mangele, dem Beklagten auf Grund des §. 728 daselbst das Recht der Kündigung mit dreimonatlicher Frist bei.

Dabei unterläßt der Berufungsrichter aber die Prüfung, ob nicht nach dem Willen der Beteiligten in der Befriftung der Grundschuld zugleich die Befristung des persönlichen Anspruches zum Ausdrucke ges bracht ist.

Wird, wie im vorliegenden Falle, zur Sicherung eines Darlehns eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkte besristete Grundschuld bestellt, so liegt es (mangels besonderer Umstände) in der Natur der Sache, daß die Beteiligten mit der Bestellung der Grundschuld in Verbindung mit der vorbehaltlosen Entgegennahme des Grundschuldbrieses zugleich den Willen ausgedrückt haben, daß die Darlehnsforderung in derselben Weise befristet sein soll, wie die Grundschuld. Die Besristung der letzteren wäre von Hause aus illusorisch, wenn dem Gläubiger das Recht belassen würde, vor Ablauf der bewilligten Frist die persönliche Forderung beliebig zu kündigen. Soweit in der Bestellung einer solchen Grundschuld der Wille ausgedrückt ist, auch die persönliche Forderung zu besristen, wird der Gläubiger, entsprechend den in dem Plenarbeschlusses Obertribunales vom 5. Juli 1852,

Entsch. des Obertrib. Bd. 23 S. 13,

ausgesprochenen Grundsätzen, durch die vorbehaltlose Annahme des diese Nebenabrede zum Ausdrucke bringenden Grundschuldbrieses auch hinssichtlich des persönlichen Anspruches, und zwar ohne besondere schriftsliche Genehmigung, an die Befristung gebunden.

Ngl. Striethorft, Archiv Bb. 78 S. 119.

Aber es muß zugegeben werden, daß ein folcher übereinstimmender Wille nicht notwendig in solchen Hergängen liegt; es hängt dies viels mehr von den thatsächlichen Umständen des Falles ab. Insbesondere könnte dabei die Behauptung des Beklagten, daß der ursprüngliche Gläubiger Theodor M. gegen die Eintragung der Frist protestiert

hat, in Betracht kommen. Der Berufungsrichter stellt aber über den Inhalt des Willens, welcher in der mit der Fristerteilung ersolgten Bestellung der Grundschuld seitens des Klägers und der Entgegennahme des Grundschuldbrieses seitens des Theodor M. Ausdruck gefunden hat, nichts sest, sondern folgert aus der Unabhängigkeit der persönlichen Forderung von der Grundschuld die Unerheblichkeit der Besristung der Grundschuld für den persönlichen Anspruch. Sine Unabhängigkeit in dem Sinne, daß jeder die Bestellung der Grundschuld betreffende Herzgang für den persönlichen Anspruch schlechtweg unverwendbar ist, ist aber im Gesehe nicht begründet.

Hieraus folgt, daß die Sache unter Aufhebung des angesochtenen Urteiles an das Berusungsgericht zurückzuverweisen ist, um in der ansgegebenen Richtung über den Inhalt des Willens der Beteiligten bei der Konstituierung der Grundschuld die nötige Feststellung zu treffen. Auch wird zu erwägen sein, ob nicht die etwa als erteilt anzunehmende Fristbewilligung jedenfalls durch den Ausfall der Grundschuld in der notwendigen Subhastation des dafür verhaftet gewesenen Grundstückes ihre Erledigung gesunden hat.

Der behauptete Kompensationsvertrag kann nicht, wie der Revisions= beklagte meint, zur Aufrechterhaltung des Arteiles führen. Denn zutreffend hat der Berusungsrichter solchen Kompensationsvertrag wegen des Mangels der nach dem §. 131 A.L.R. I. 5 ersorderten Schrift= sorm für unbeachtbar erklärt."